

**Richtlinien
für die
Bezuschussung von Mitgliedern
im
Fachverband Sportschießen Rheinland e.V. (FVRL)
aus
Fördermitteln des Landes Rheinland Pfalz
(Zuschussrichtlinien)**

Gliederung

- 1.0 Allgemeine Grundsätze für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln
- 2.0 Anwendungsbereiche
 - 2.1 Schießsportgeräte und schießsportliches Zubehör
 - 2.2 Jugendarbeit
 - 2.3 Stationäre Einrichtungen
- 3.0 Durchführung der Förderungen
- 4.0 Schlussvorschriften

Bezug

- 1.0 Allgemeine Grundsätze für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln

Der FVRL verpflichtet sich, seine Mitglieder auf sportlichem Gebiet, besonders in der Förderung im Leistungssport in den Olympischen Disziplinen und der Jugend zu unterstützen. Hierfür müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

Der Verein muss:

- Mitglied im Sportbund Rheinland e.V. sein,
- **alle** Vereinsmitglieder in der jährlichen Bestandserhebung gemeldet haben,
- seiner Beitragspflicht nachgekommen sein,
- die Gemeinnützigkeit besitzen,
- den vom Sportbund Rheinland geforderten Mindestmitgliederbeitrag erheben,
- mindestens ein volles Kalenderjahr Mitglied im FVRL sein,
- einen fristgerechten Antrag unter Beachtung der gültigen Zuschussrichtlinien incl. der dabei mit vorzulegenden Unterlagen einreichen. Die vorgelegten Rechnungen dürfen nicht älter als 12 Monate und müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein,
- das Original Antragsformular verwenden,
- bei einem Antragsvolumen/Rechnungen >1.000,00 € müssen mind. zwei Angebote vorgelegt oder der handelsübliche Katalogpreis angesetzt werden.

- 2.0 Anwendungsbereiche

- 2.1 Anschaffung von Schießsportgeräten und schießsportlichem Zubehör für olympische Disziplinen, insbesondere

- Vereinswaffen (Druckluft-, Kleinkaliberwaffen, Flinten, Bögen),
- Schießkleidung im Jugendbereich,
- Scheiben und Scheibenauflagen,
- Auswertegeräte, Kompressor (Anschaffung und Reparatur),
- Lichtpunktanlagen und Trainingsanalysesysteme,

- 2.2 Jugendarbeit

- Nachwuchsförderung,
- Maßnahmen in der Jugendpflege einzelner oder mehrerer Vereine (Pauschale),
- vertraglich verpflichtete lizenzierte Übungsleitern/innen und Trainer/innen C im Verein,
- Jugendleiter- oder Jugendsprecher- oder Ausbildung zur Jugendbasislizenz,
- Teilnahme an Lehrgängen oder Veranstaltungen der Sportjugend Rheinland oder Rheinland Pfalz,

2.3 Stationäre Einrichtungen

- Erhaltungsaufwendungen für elektronische Trefferanzeigen incl. Monitore (ausgenommen sonstige EDV),
- Erhaltungsaufwendungen für Scheiben, Scheibenzuganlagen, Kugel- und Pfeilfänge,
- Maßnahmen zur Förderung für Sportler mit Handicap,

3.0 Durchführung der Förderungen

Zur Ausschüttung der Fördermittel kommen die d. d. Ministerium des Innern und für Sport in Rheinland Pfalz über den Landessportbund Rheinland Pfalz und den Sportbund Rheinland zur Verfügung gestellten Landesmittel unter Einhaltung der Landeshaushaltsordnung und des Sportförderungsgesetzes RLP, sowie Zuschüsse des Sportbundes Rheinland e.V. und des Landessportbundes RLP e.V. und Spenden. Zweckgebundene Spenden sind nach den Vorgaben des Spenders, Sponsorengelder nach den Vorgaben des Sponsors zu verwenden.

Die Mittelbereitstellung richtet sich nach dem von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan. In besonderen Einzelfällen dürfen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden, wenn die hierfür erforderliche Genehmigung des Zuwendungsgebers vorliegt.

Über den Förderantrag und die Förderhöhe entscheidet der Vorstand des FVRL je nach Haushaltslage. Die Entscheidung über den Förderantrag und die Förderhöhe ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Bewilligungsbescheid). Die Auszahlung kann an die Erfüllung bestimmter Auflagen gebunden werden. Diese sind im Bewilligungsbescheid bekannt zu geben.

Eine negative Entscheidung (Ablehnungsbescheid) ist dem Antragsteller ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Sie kann die Ablehnungsgründe enthalten.

Bereitgestellte Mittel müssen bis zu einer festgesetzten Frist abgerufen werden. Diese wird mit dem Bewilligungsbescheid bekannt gegeben. Hierzu ist die Vorlage der Rechnungen oder Kaufnachweise mit Bezahlnachweis (Quittung oder Kontoauszug) in Kopie und die Verpflichtungserklärung im Original bindend.

Nach einmaliger Fristverlängerung verfällt der Anspruch zur Auszahlung.

Bezuschusste bewegliche und stationäre Gegenstände (kein Verbrauchsmaterial) gehen in das Eigentum des Antragstellers über und sind in einem Inventarverzeichnis nachzuweisen.

Bezuschusste Geräte und Waffen, die in das Vereinseigentum übergegangen sind, dürfen vor Ablauf von zehn Jahren ohne vorherige Anfrage beim FVRL nicht weiter veräußert werden.

4.0 Schlussvorschriften

Nicht antrags- und/oder bewilligungsgerecht verwendete Fördergelder sind an den FVRL zurückzuzahlen. Er ist berechtigt, sich entsprechende Nachweise oder Bescheinigungen vorlegen zu lassen. Zur örtlichen Inaugenscheinnahme der sachgerechten Verwendung ist dem FVRL oder von diesem beauftragten Personen Gelegenheit zu geben.

Er ist bei mehreren Zuschussgebern berechtigt, die Bewilligungsbescheide einzusehen. Bei Überfinanzierung sind die zuviel ausgezahlten Mittel zurückzuzahlen.

Sonderregelungen zur Bezuschussung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Der FVRL veröffentlicht die Namen der Vereine, die einen Zuschuss erhalten, auf seiner Homepage unter: www.fachverband-sportschiessen-rheinland.de.

Diese Richtlinien treten am Tag des Mitgliederbeschlusses in Kraft.

beschlossen am 09. Juli 2011 in Höhr-Grenzhausen

i. O. gez.

Bernd Fronnert

Kurt Lauterwasser

Vorsitzender Bernd Fronnert

Stellvertr. Vorsitzender Kurt Lauterwasser

Geändert und beschlossen anl. der 8. ordentlichen Mitgliederversammlung am 12. Februar 2017 in Koblenz
Geändert und beschlossen anl. der 9. ordentlichen Mitgliederversammlung am 08. April 2018 in Koblenz
Geändert und beschlossen anl. der 10. ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Februar 2019 in Koblenz

* * * * *